

## EuGH stärkt Datenschutz

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) setzt seine ausgesprochen datenschutzfreundliche Rechtsprechung fort, mit der er schon in den letzten Jahren internationale Datentransfers einschränkte und Bürgerrechte auf Auskunft und Schadenersatz stärkte.

Am 5. Dezember präzisierte der EuGH die Voraussetzungen, unter denen die nationalen Aufsichtsbehörden eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verhängen können. Insbesondere stellte er fest, dass die Verhängung einer solchen Geldbuße ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt, der Verstoß also vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sein muss. Vorausgegangen waren Vorlagen eines litauischen Gerichts sowie des Berliner Kammergerichts an den EuGH mit der Frage, ob sich DSGVO-Bußgeldverfahren auch unmittelbar gegen Unternehmen richten können – was nach dem deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht (OWiG) nur eingeschränkt möglich ist. Im Fall des Kammergerichts war das Immobilienunternehmen "Deutsche Wohnen SE" (mit 163000 Wohneinheiten und 3000 Gewerbeeinheiten) betroffen, gegen das 2020 durch die Berliner Datenschutzbeauftragte ein Bußgeld in Höhe von 14,5 Millionen Euro verhängt wurde, weil es personenbezogene Daten von Mietern länger als erforderlich speicherte.

Der Gerichtshof betonte erneut, dass nur das Unionsrecht für Fragen des Datenschutzrechts maßgeblich ist und ggf. abweichende nationale Gesetze verdrängt. Dass der EuGH dabei das Schuldprinzip betont verwundert nicht. Erstaunen musste hier vielmehr die überzogene Position der deutschen Aufsichtsbehörden, die für eine „strict liability“, also eine verschuldensunabhängige Haftung der Verantwortlichen plädiert hatten – und dabei nicht nur das auch im deutschen Verfassungsrecht verankerte Schuldprinzip ignorierten, sondern auch die klaren Hinweise dazu in der DSGVO. Mit solchen Übertreibungen nähren die deutschen Datenschutzbeauftragten ihren Ruf als Hardliner – gut, dass der EuGH dem eine klare Absage erteilte.

Das hat den EuGH allerdings nicht davon abgehalten, die Bußgeldhaftung recht scharf auszulegen: Handelt es sich bei dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen um eine juristische Person, ist es nämlich nicht erforderlich, dass der Verstoß von ihrem Leitungsorgan begangen wurde oder dieses Organ Kenntnis davon hatte. Vielmehr haftet eine juristische Person sowohl für Verstöße, die von ihren Vertretern, Leitungspersonen oder Geschäftsführern begangen wurden, als auch für Verstöße jeder sonstigen Person im Unternehmen, die in seinem Namen handelte. Das wird es künftig für Aufsichtsbehörden leichter machen, auf Datenschutzverstöße mit einem

Bußgeld zu reagieren. Denn, so der EuGH weiter, die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen unterliegt nicht der Voraussetzung, dass zuvor festgestellt wurde, dass der Verstoß von einer „identifizierten natürlichen Person“ begangen wurde. Damit fallen schwierige Nachweisproblematiken weg.

Eine weitere „kostspielige“ Botschaft des EuGH: Bei der Bemessung der Geldbuße gegenüber einem Unternehmen ist auf den wettbewerbsrechtlichen Begriff von „Unternehmen“ abzustellen, der Höchstbetrag der Geldbuße ist daher nach dem gesamten Jahresumsatz des Konzerns zu berechnen, dem das betreffende Unternehmen angehört. Und das kann äußerst teuer werden.

Mit Sorge muss den genauen Betrachter der Szenerie erfüllen, dass auch die nationalen Gerichte nicht durchweg „reif für Europa“ sind: Im Vorlageverfahren war ein Streit darüber ausgebrochen, ob das vorlegende Kammergericht die deutsche Rechtslage vollständig wiedergegeben hat. Da der EuGH nicht selbst über nationale Rechtsnormen befinden darf, ist er in besonderem Maße auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der mitgliedstaatlichen Rechtslage durch das vorlegende Gericht angewiesen. Und trotzdem hat es das Kammergericht versäumt, alle einschlägigen Regelungen des OWiG dem EuGH vorzutragen, hat es doch die Regelung zur Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen des Führungspersonals glatt unterschlagen. Das ist nicht nur auf fachlicher Ebene misslich, es wirft im weiteren Verfahren auch die Frage auf, ob der EuGH auch so entschieden hätte, wenn er die ganze deutsche Rechtslage gekannt hätte. Man darf gespannt sein, wie sich das Kammergericht aus dieser selbst gestellten Falle herauswindet.

Ein weiteres „Bonbon“ verteilte der EuGH im parallelen Vorlageverfahren eines litauischen Gerichts: Hier entschied er, dass gegen einen Verantwortlichen eine Geldbuße auch für Verarbeitungsvorgänge verhängt werden kann, die von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt wurden, sofern diese Vorgänge dem Verantwortlichen zugerechnet werden können. Auftragsverarbeiter sind Dienstleister des verantwortlichen Unternehmens, die bestimmte Datenverarbeitungen für ihn erbringen, sei es die Bereitstellung eines online Office-Programms, die Funktion eines Call-Centers oder das Angebot von Speicherplatz in der Cloud. Auch hier droht dem Auftraggeber Ungemach, wenn er unzuverlässige, eigenwillige oder überforderte Dienstleister einsetzt, denn dann zahlt er selbst am Ende die Zeche in Gestalt eines Bußgeldes. Diese Problematik ist umso gravierender, als viele Dienstleister außereuropäische Mega-Konzerne sind, die nicht nur wesentlich mächtiger als ihre weisungsberechtigten Auftraggeber sind, sondern sich auch nur äußerst schwer kontrollieren lassen.

Unterm Strich bleibt damit einmal mehr die Erkenntnis: Datenschutzrecht ist europäisches Recht – und der EuGH liebt es.

Dr. Stefan Brink, Geschäftsführender Direktor des wissenschaftlichen Instituts für die Digitalisierung der Arbeitswelt wida/Berlin, BfDI Baden-Württemberg a.D.